

Betriebe führten sowie die Verantwortlichkeit der Buchhaltung und der Haushaltsabteilung exakt abgrenzten.

Die kritisierten Betriebe hatten in ihren Stellungnahmen ähnliche Schlußfolgerungen gezogen.

Beispielhaft sind auch die Kritikbeschlüsse des Bezirksgerichts Leipzig an der Arbeitsweise des VEB DBM in Döbeln und des VEB EBM Karl-Marx-Stadt. Der Angeklagte war als Buchhalter im VEB DBM beschäftigt. Anfang des Jahres 1952 bemerkte er, daß im Betrieb außer der Nettolohnbuchhaltung keine andere Abteilung für die Berechnung des Nettolohnes zuständig war und daß innerhalb der Lohnbuchhaltung oder von anderer Seite im Betrieb keine Kontrollen stattfanden. Diese Umstände hatte der Angeklagte ausgenutzt und sich insgesamt 202 000 DM angeeignet. Das Bezirksgericht rügte in dem Kritikbeschuß die "mangelhafte Kontrolltätigkeit des Betriebes, insbesondere die Verletzung der §§ 6, 8 Buchst. b und c, 10 Abs. 1 a der Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen vom 17. Februar 1955 (GBI. I S. 139).

Auf Grund der Kritik ist die Arbeitsweise der Lohnbuchhaltung verändert und die Kontrolltätigkeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen organisiert worden.

Den Kritikbeschuß werteten die Werkleiter beider Betriebe in den Meisterbereichen aus. An der Aussprache nahmen die Parteigruppenorganisatoren, die Gewerkschaftsvertrauensleute, Mitglieder der Konfliktkommissionen und Schöffen teil.

In dem gleichzeitig an die übergeordnete WB ergangenen Kritikbeschuß rügte das Gericht die mangelhafte Kontrolltätigkeit des Leiters der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle (1. DB zur o. g. Verordnung vom 31. März 1958 — GBI. I S. 318). Die WB beriet den Kritikbeschuß mit allen Hauptbuchhaltern der WB und sicherte die regelmäßige und gewissenhafte Durchführung der Revisionen. Das Bezirksgericht informierte das Ministerium der Finanzen von dem Kritikbeschuß, das den Beschuß mit allen Revisoren der VVB sowie in den Räten der Bezirke auswertete.

Zur Anwendung der Gerichtskritik

Die für die Feststellung der strafatbegünstigenden Umstände erforderliche Aufklärung darf den Rahmen des Strafverfahrens nicht sprengen, da die Gerichtskritik nur im Zusammenhang mit einem konkreten Verfahren geübt werden kann (§ 4 Abs. 1 StPO). Das bedeutet aber nicht, daß der Kritikbeschuß nur nach Abschluß der Hauptverhandlung erlassen werden kann. Es ist durchaus möglich und mitunter sogar notwendig, bereits im Eröffnungsverfahren mittels der Gerichtskritik auf die Beseitigung der im Ermittlungsverfahren ausreichend aufgeklärten strafatbegünstigenden Umstände zu dringen, zumal sich die Gerichte in diesem Stadium des Verfahrens Klarheit über das gesellschaftliche Ziel des Verfahrens verschaffen und die damit zusammenhängenden Vorbereitungsmaßnahmen treffen müssen. Deshalb ist es in jedem Fall erforderlich, bereits in diesem Verfahrensabschnitt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Gerichtskritik gegeben sind, damit die festgestellten Mängel schnell beseitigt werden können.

Auch solche Gesetzesverletzungen, die nicht unmittelbar mit der Entscheidung des Strafverfahrens zusammenhängen und deshalb nicht in die Begründung des Urteils gehören, können Gegenstand eines Kritikbeschlusses sein.

Vielfach richten sich Kritikbeschlüsse an Einzelpersonen. Das widerspricht dem Gesetz. Der Gerichtskritikbeschuß kann nur an die im § 4 Abs. 1 und 2 StPO genannten Adressaten gerichtet werden. Gegenstand des Kritikbeschlusses können bestimmte Zustände im Betrieb sein, die durch Auseinandersetzungen im Kollektiv zu überwinden sind. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses setzt allerdings voraus, daß die Verantwortlichkeit für die Gesetzesverletzungen konkret bezeichnet wird. Dies hat in den Gründen des Beschlusses zu erfolgen. Es war deshalb fehlerhaft, daß das Bezirksgericht Potsdam in einer Strafsache Kritik an der beruflichen Tätigkeit eines frei praktizierenden Arztes übte.

Auch das Kreisgericht Fürstenwalde handelte falsch, als es die Arbeit des Verkaufsstellenausschusses einer Konsumverkaufsstelle kritisierte, weil die Straftat auch durch „völliges Versagen des Verkaufsstellenausschusses“ begünstigt worden sei.

Richtig wäre gewesen, den Kritikbeschuß an den für die Anleitung des Ausschusses verantwortlichen Vorstand der Konsumgenossenschaft zu richten und das Verfahren einschließlich der Stellungnahme des Vorstandes mit dem Ausschuß auszuwerten. Der Ausschuß ist keine gesellschaftliche Organisation im Sinne des § 4 Abs. 2 StPO, sondern ein gesellschaftliches Kontrollorgan.

Durch den Gerichtskritikbeschuß wird weder in materieller noch in prozessualer Hinsicht ein konkreter Konflikt entschieden. Der Kritikbeschuß dient vielmehr der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Gesetzesverletzungen. Aus diesem Wesensunterschied zur gerichtlichen Entscheidung im konkreten Verfahren ergibt sich, daß der Kritikbeschuß weder rechtsmittel- noch kassationsfähig ist⁶. Stellt sich allerdings heraus, daß die Kritik unbegründet ist, so hat das Gericht zu seiner fehlerhaften Auffassung Stellung zu nehmen und diese den Stellen zur Kenntnis zu bringen, die es über die Kritik unterrichtet hat.

Unklarheiten gibt es darüber, unter welchen Voraussetzungen von dem Erlaß des Kritikbeschlusses abgesehen werden kann.

So führte der Staatsanwalt des Bezirks Dresden in seinem Protest gegen ein Urteil des Bezirksgerichts aus: „Die Gerichtskritik war überflüssig. Die darin gerügten Mängel sind seit Beginn der Ermittlungen, die ja seit längerer Zeit auch noch in anderen Richtungen laufen, dem verantwortlichen Organ bekannt und bereits beseitigt worden. Es haben dieserhalb schon mehrfach Beratungen stattgefunden. Zum Teil ist man in Zusammenarbeit mit den zentralen Organen, dem Komitee für Erfassung und Aufkauf, noch dabei, grundlegende Fragen zu beraten, um generelle Entscheidungen treffen zu können. Aus diesem Grunde ist von seiten der Staatsanwaltschaft auch davon abgesehen worden, Protest einzulegen. Die Gerichtskritik des Senats ist demnach ein formaler Akt und somit Ausdruck einer lebensfremden Arbeitsweise.“

In der Akte befindet sich ein Vermerk des Staatsanwalts, in dem allgemein gesagt wird, daß die aufgedeckten Mängel beseitigt seien. Als das Bezirksgericht sich in Vorbereitung der Hauptverhandlung hiervon überzeugen wollte, mußte es feststellen, daß beispielsweise der kritisierte VEAB noch keine wirklichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Kontrollpflichten eingeleitet hatte.

Das Bezirksgericht hat deshalb völlig zu Recht Kritik geübt. In der Rechtsmittelverhandlung vor dem Obersten Gericht ergab sich, daß selbst nach Erlaß des

⁶ vgl. Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 11. Januar 1964 - I PrZ - 15 - 9/63 NJ 1964 S. 121.